



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Quality Services International GmbH

Herrn
Dr. Cord Lüllmann
Flughafendamm 9 a
28199 Bremen

Bearbeitet von
Frau Mielke-Hilker

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Sabine.Mielke-Hilker@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.2-60203/ 20

Durchwahl
0441 57026-198

Oldenburg
09.03.2022

Benennung als amtliches Labor im Bereich des ökologischen Landbaus gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625; Bekanntgabe zum 01.01.2022; benanntes amtliches Labor

Zweitschrift

Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9 a, 28199 Bremen

Sehr geehrter Herr Dr. Cord Lüllmann,

1. a. auf Ihren Antrag vom 13.03.2020 und 12.05.2020 und der E-Mail vom 16.11.2021 an Frau Haats im Senat für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau benenne ich Sie, das Laboratorium Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9 a in 28199 Bremen, aufgrund einer Ermächtigung eben dieses Senats vom 09.12.2021 an Niedersachsen zur Durchführung der Benennung als amtliches Labor im Bereich des ökologischen Landbaus, für den Zeitraum über den 31.12.2021 hinaus als amtliches Laboratorium gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) für den Bereich des ökologischen Landbaus i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Buchst. i. der Verordnung (EU) 2017/625. Diese Ermächtigung erfolgt aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus, der ab 01.01.2022 gilt.
 - b. Die Benennung gilt für den gesamten Mitgliedstaat Deutschland, Folgebenennungen/Zweitbenennungen analog Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 durch andere Bundesländer sind nicht erforderlich, Ihr soweit gestellter Antrag gilt hiermit als bewilligt. Sofern andere Bundesländer gleichwohl eine Zweitbenennung vornehmen, so vermag dies von meinem Benennungsbescheid abweichende Rechtswirkungen jeweils nur für das zweitbenennende Bundesland zu entfalten.
2. a. Die Aufgaben, die Ihr Laboratorium als amtliches Laboratorium i.S.d. Nr. 1 dieses Bescheides wahrnimmt, umfasst folgenden Bereich:
 - GVO oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse entgegen Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2022: Artikel 11 VO (EU) 2018/848)
 - Pestizide außerhalb von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2022: Anh. I DVO (EU) 2021/1165)
 - Bestimmung der Authentizität von Honig
 - Bestimmung von Zusatzstoffen, Kontaminanten und Rückständen in Kaffee, Tee, Honig (ab 01.01.2022: Artikel 7 und 9 VO (EU) 2018/848, Anh. V DVO (EU) 2021/1165)

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Angaben und Erklärungen Ihres unter Nr. 1 genannten Antrages sind Teil dieser Benennung (Datenblatt 2 Ihres Antrages).

- b. Eine Ausweitung o.g. Bereiches bedarf eines Antrages und der vorherigen Benennung durch mich. Eine Verringerung o.g. Bereiches oder ein Wegfall der unter Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Bedingungen einschließlich der hierfür erforderlichen Akkreditierungen ist mir unverzüglich anzuzeigen und führt zu einer Anpassung dieses Bescheides.
 - c. Die Benennung nach Nr. 1 und 2 berechtigt Sie, die Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten des ökologischen Landbaus entnommen wurden, den Laboranalysen, -tests und –diagnosen in den unter Nr. 2.a. genannten Bereich zu unterziehen. Sie werden durch diese Benennung nicht verpflichtet, alle angefragten Untersuchungsaufträge des vorgenannten Bereiches anzunehmen.
3. Die in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebene Untersuchungsberechtigung gilt nur soweit und solange Ihr Laboratorium die Bedingungen des Art. 37 Abs. 4 der VO (EG) 2017/625 erfüllt, d.h.:
- a) über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die notwendig sind, um Proben zu analysieren oder zu testen oder um Diagnosen zu stellen,
 - b) über eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter, geschulter und erfahrener Mitarbeiter verfügt,
 - c) gewährleistet, dass die Ihnen gem. Nr. 1 und 2 dieses Bescheides als amtliche Laboratorien übertragenen Aufgaben unparteiisch und frei von jeglichem Interessenskonflikt in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgaben als amtliche Laboratorien wahrgenommen werden,
 - d) die Ergebnisse der Analysen, Tests oder Diagnosen von den Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten entnommen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist liefern können und
 - e) nach der Norm EN ISO/IEC 17025 arbeitet und von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm akkreditiert ist.
- Der Umfang der Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums gem. Absatz 4 Buchst. e) der VO (EG) 2017/625:
- (1) erstreckt sich auf diejenigen Methoden für Laboranalysen, -test oder –diagnosen, die von dem Laboratorium für Analysen, Tests oder Diagnosen verwendet werden, wenn es als amtliches Labor tätig ist,
 - (2) kann eine oder mehrere einzelne Methoden für Laboranalysen, -tests oder –diagnosen oder Methodengruppen umfassen,
 - (3) kann flexibel gehalten werden, damit der Umfang der Akkreditierung auch Methoden abdeckt, die gegenüber den vom Laboratorium zum Zeitpunkt der Akkreditierung verwendeten Methoden geändert werden, oder zusätzliche neue Methoden, wobei eine Validierung durch das Laboratorium selbst genügt, ohne dass diese geänderten oder neuen Methoden vor ihrer Verwendung von der nationalen Akkreditierungsstelle bewertet werden müssen.
- f) Die Unterbeauftragung eines i.S.d. Buchst. e) der VO (EG) 2017/625 akkreditierten Labors ist nur zulässig, wenn auch das unterbeauftragte Labor selber als amtliches Labor für den für die Untersuchung einschlägigen Bereich benannt ist, der Untersuchungsbefund ist in diesem Fall gleichwohl von Ihrem Labor auszustellen und auf die Unterbeauftragung in dem Befund hinzuweisen.
4. Die in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebene Untersuchungsberechtigung gilt ferner nur soweit und solange Ihr Laboratorium die Bedingungen des Art. 38 der VO (EU) 2017/625 erfüllt und die nachfolgend aufgeführten Pflichten einhält:

- a) Im Rahmen der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebenen Tätigkeiten haben Sie den Auftrag gebenden Stellen die Untersuchungsergebnisse so zeitnah zur Verfügung zu stellen, dass erforderliche Vollzugsmaßnahmen nach dem Öko-Recht umgehend und wirksam getroffen werden können. Bei einer als solche bezeichnete Verdachtsprobe (Hinweis auf einen Verstoß gegen Öko-Vorschriften) haben Sie die amtliche Probe so schnell wie möglich zu untersuchen und der Auftrag gebenden Stelle das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen.

Wenn die Ergebnisse von Analysen, Tests oder Diagnosen, die bei Proben im Rahmen der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebenen amtlichen Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführt werden:

- (1) - auf ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt hindeuten oder
- (2) - die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die Vorschriften des ökologischen Landbaus nahelegen oder
- (3) Stoffe oder Erzeugnisse nachweisen, die im ökologischen Landbau nicht zugelassen sind (die Meldepflicht nach Nr. (3) gilt unabhängig davon, ob dies ein Verstoß gegen Vorschriften des ökologischen Landbaus nahelegt; das genaue Ergebnis ist mitzuteilen), so haben Sie mich und die Auftrag gebende Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Probe in einem anderen Bundesland gezogen wurde und die dort zuständige Behörde i.S.d. § 2 Abs. 1 ÖLG für Sie erkennbar ist, haben sie zusätzlich die dort zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

- b) Auf Verlangen des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union oder des nationalen Referenzlaboratoriums haben Sie sich an Laborvergleichstests oder Eignungstests die für die Analysen, Tests oder Diagnosen, die Sie in ihrer Funktion als amtliches Laboratorium durchführen, organisiert werden, zu beteiligen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist das nationale Referenzlabor für o.g. zu untersuchende Substanzen. Sofern derartige Tests nicht angeboten werden, muss die Qualität der Untersuchungen durch andere Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt werden. Ich bin berechtigt, Ihnen zu Umfang und Themen der Laborvergleichstests, Eignungstests oder den anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen Vorgaben zu machen.

- c) Auf mein Ersuchen haben Sie der Öffentlichkeit die Bezeichnungen der Methoden zugänglich zu machen, die Sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen verwenden.

- d) Sie haben zusammen mit den Ergebnissen die Methoden anzugeben, die Sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen jeweils verwendet haben. Dies gilt auch, sofern die Probe in einem anderen Bundesland gezogen wurde.

5. a) Die zuständige Behörde ist berechtigt, das Vorliegen der Benennungsbedingungen jederzeit unangekündigt zu überprüfen. Im Falle einer derartigen Kontrolle haben Sie mich entsprechend der Regelung des Art. 15 der VO (EU) 2017/625 zu unterstützen.
- b) Jährlich bis zum 20.02. ist von Ihnen ein Bericht über die im Vorjahr vorgenommenen Untersuchungen i.S.d. Nr. 1 und 2 dieses Bescheides vorzulegen. Dieser Bericht enthält summarische Angaben zur Anzahl der Untersuchungen und der festgestellten Beanstandungen sowie ggf. eine Beschreibung von Besonderheiten im Vorjahr. Ich behalte mir vor, ein konkretes Berichtsformat zu einem späteren Zeitpunkt vorzugeben. Auf mein Ersuchen haben Sie mir auch detaillierte Aufstellungen zu übermitteln (z.B. zur Verwendung von Stoffen oder Erzeugnissen, die im ökologischen Landbau nicht zugelassen sind).
- c) Mit diesem Bericht nach Buchst. b) ist mir die zum Meldezeitpunkt aktuelle Liste der von Ihnen verwendeten Prüfmethode für die durch in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides benannten amtlichen Aufgaben zu übersenden.
- d) Ich behalte mir vor, die Benennungsbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt durch

weitere Vorgaben zu ergänzen. Sofern und soweit die Benennungsbedingungen nicht mehr gegeben sind, werde ich die Benennung rückgängig machen.

6. Die vorliegende Benennung als amtliches Labor ist keine Beileihung. Sie erhalten daher durch diesen Bescheid keinen Behördenstatus. Sofern Sie bislang über keinen Behördenstatus verfügen, rechnen Sie weiterhin über privatrechtliche Entgelte ab.
7. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

Mit Mail vom 16.11.2021 beantragen Sie, die Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9 a in 2819 Bremen, als amtliches Laboratorium gem. Art. 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) für den Bereich des ökologischen Landbaus i.S.d. Art. 1 Absatz 2 Buchst. i der Verordnung (EU) 2017/625 vom Senat für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau über den 31.12.2021 hinaus, benannt zu werden.

Aufgrund einer Ermächtigung eben dieses Senats vom 09.12.2021 benenne ich Sie über den 31.12.2021 hinaus als amtliches Laboratorium gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) für den Bereich des ökologischen Landbaus i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Buchst. i. der Verordnung (EU) 2017/625. Diese Ermächtigung erfolgt im Vorgriff auf den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus, der ab 01.01.2022 gilt.

Zu Nr. 1

a. Die Prüfung des o. g. Senats hat ergeben, dass Sie die in Art. 37 ff der VO (EU) 2017/625 gestellten Anforderungen an ein amtliches Laboratorium i.S.d. Vorschriften erfüllen. Daher benenne ich Sie antragsgemäß als amtliches Labor i.S.d. Art. 37 ff der VO (EU) 2017/625 über den 31.12.2021 hinaus. Die Benennung erfolgt unbefristet.

b. Art. 37 Abs 1 der VO (EU) 2017/625 schreibt vor, dass die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien auch für den Öko-Bereich benennen. Aus Art. 37 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 schlussfolgere ich, dass neben der (Erst-)Benennung nach Art. 37 Abs. 1 eine Zweitbenennung des Labors nur dann erforderlich wird, wenn das zu benennende Labor seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland hat. Die förderale Struktur in Deutschland rechtfertigt es nicht, diese Regelung analog auf die deutschen Bundesländer anzuwenden. Genauso wie nach EU-Recht ergangenen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse eines Bundeslandes im Grundsatz bundesweit gelten, gilt dies auch für Benennungen als amtliches Labor durch die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem das Labor seinen Firmensitz hat.

Ihr Antrag, im Zuge amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten des ökologischen Landbaus auch Untersuchungsaufträge aus anderen Bundesländern als amtliches Labor entgegennehmen zu dürfen, ist somit durch meine Benennung bewilligt, ohne dass es weitere Zweitbenennungen anderer Bundesländer bedarf. Sofern andere Bundesländer gleichwohl eine Zweitbenennung vornehmen, so vermag dies von meinem Benennungsbescheid abweichende Rechtswirkungen jeweils nur für das zweitbenennende Bundesland zu entfalten. Eine Durchschrift dieses Bescheides sende ich den zuständigen Behörden der Bundesländer, für die Sie eine Zweitbenennung beantragt haben.

Die Benennung nach Nr. 1 und 2 dieses Bescheides berechtigt Sie, die Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten des ökologischen Landbaus entnommen wurden, den Laboranalysen, -tests und -diagnosen in den unter 2. a genannten Bereich zu unterziehen. Sie werden durch diese Benennung jedoch nicht verpflichtet, alle angefragten Untersuchungsaufträge des vorgenannten Bereiches anzunehmen.

Dies gilt insbesondere für ggf. angefragte Untersuchungsaufträge aus anderen Bundesländern.

Zu Nr. 2

a. Gem. Art. 37 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) 2017/625 enthält die Benennung eines amtlichen Laboratoriums eine genaue Beschreibung der Aufgaben, die das Laboratorium als amtliches Laboratorium wahrnimmt. Entsprechend Ihrem Antrag habe ich Ihr Laboratorium als amtliches Laboratorium i.S.d. Nr. 1 dieses Bescheides für folgende Bereiche benannt:

- GVO oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse entgegen Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2022: Artikel 11 VO (EU) 2018/848)
- Pestizide außerhalb von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 2008 (ab 01.01.2022: Anh. I DVO (EU) 2021/1165)
- Bestimmung der Authentizität von Honig
- Bestimmung von Zusatzstoffen, Kontaminanten und Rückständen in Kaffee, Tee, Honig (ab 01.01.2022: Artikel 7 und 9 VO (EU) 2018/848, Anh. V DVO (EU) 2021/1165)

Die Angaben und Erklärungen Ihres unter Nr. 1 genannten Antrages sind Teil dieser Benennung.

b. Aus dem Erfordernis des Art. 37 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) 2017/625, die benannten Aufgaben genau zu beschreiben folgt zugleich, dass eine Ausweitung o.g. Bereiches eines Antrages und der vorherigen Benennung durch mich bedarf. Umgekehrt ist mir eine Verringerung o.g. Bereiches oder ein Wegfall der unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen (einschließlich der hierfür erforderlichen Akkreditierungen) unverzüglich anzuzeigen und führt zu einer Anpassung dieses Bescheides.

Zu Nr. 3

Nach Art. 37 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) 2017/625 sind auch die Bedingungen für die Wahrnehmung der benannten Aufgaben in dem Benennungsbescheid genau zu beschreiben. Aus Art. 39 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2017/625 ergibt sich, dass damit u.a. die Bedingungen des Art. 37 Abs. 4 und 5 der VO (EU) 2017/625 gemeint sind.

Die in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebene Untersuchungsberechtigung gilt daher nur soweit und solange Ihr Laboratorium die Bedingungen des Art. 37 Abs. 4 und 5 der VO (EU) 2017/625 einhält, d.h.:

- a) über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die notwendig ist, um Proben zu analysieren oder zu testen oder um Diagnosen zu stellen,
- b) über eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter, geschulter und erfahrener Mitarbeiter verfügt,
- c) gewährleistet, dass die Ihnen gem. Nr. 1 und 2 dieses Bescheides als amtliche Laboratorien übertragenen Aufgaben unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgaben als amtliche Laboratorien wahrgenommen werden,
- d) die Ergebnisse der Analysen, Tests oder Diagnosen von den Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten entnommen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist liefern können und
- e) nach der Norm EN ISO/IEC 17025 arbeitet und von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm akkreditiert ist.

Nach Art. 37 Abs. 5 der VO (EU) 2017/625 gilt für den vorgenannten Buchstaben e) ergänzend: Der Umfang der Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums gemäß Absatz 4 Buchst. e) VO (EG) 2017/625:

- (1) erstreckt sich auf diejenigen Methoden für Laboranalysen, -tests oder –diagnosen, die von dem Laboratorium für Analysen, Tests oder Diagnosen verwendet werden, wenn es als amtliches Laboratorium tätig ist;
- (2) kann eine oder mehrere einzelne Methoden für Laboranalysen, -tests oder –diagnosen oder Methodengruppen umfassen;
- (3) kann flexibel gehalten werden, damit der Umfang der Akkreditierung auch Methoden abdeckt, die gegenüber den vom Laboratorium zum Zeitpunkt der Akkreditierung verwendeten Methoden geändert werden, oder zusätzliche neue Methoden, wobei eine Validierung durch das Laboratorium selbst genügt, ohne dass diese geänderten oder neuen Methoden vor ihrer Verwendung von der nationalen Akkreditierungsstelle bewertet werden müssen.

Die in Art. 37 Abs. 4 Buchst. e), Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 Abs. 2 bis 4 der VO (EU) 2017/625 genannten Bedingungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17025. Teilweise gehen die Anforderungen der VO (EU) 2017/625 und dieser Benennung jedoch darüber hinaus (s. insbes. die unter Nr. 4 dieses Bescheides genannten Bedingungen).

f) Die Unterbeauftragung eines i.S.d. Buchs. e) akkreditierten Labors ist nur zulässig, wenn auch das unterbeauftragte Labor selber als amtliches Labor für den für die Untersuchung einschlägigen Bereich benannt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass das Erfordernis einer amtlichen Benennung nicht durch Untervergaben umgangen wird. Der Untersuchungsbefund in diesem Fall gleichwohl von Ihrem Labor auszustellen und auf die Unterbeauftragung in diesem Befund hinzuweisen.

Zu Nr.4

Aus Art. 39 Abs. 2 Buchs. b) der VO (EU) 2017/625 ergibt sich, dass auch die in Art. 38 der VO (EU) 2017/625 normierten Pflichten für amtliche Labore „Bedingungen“ der Benennung i.S.d. Art. 37 Abs. 3 Buchs. b) der VO (EU) 2017/625 sind. Nachfolgend habe ich diese aus den EU-Vorschriften unmittelbar folgenden Mindestpflichten teilweise (insbes. unter Buchs. a) noch präzisiert:

a) Die Anforderung ergibt sich insbesondere aus Art. 38 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625.

Im Rahmen der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebenen Tätigkeit haben Sie den Auftrag gebenden Stellen - i.d.R. den Ökokontrollstellen - die Untersuchungsergebnisse so zeitnah zur Verfügung zu stellen, dass erforderliche Vollzugsmaßnahmen nach dem Öko-Recht umgehend und wirksam getroffen werden können. Bei einer als solche bezeichneten „Verdachtsprobe“ (Hinweis auf einen Verstoß gegen Öko-Vorschriften) haben Sie die amtliche Probe so schnell wie möglich zu untersuchen und der Auftrag gebenden Stelle das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen:

Wenn die Ergebnisse von Analysen, Tests oder Diagnosen, die bei Proben im Rahmen der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebenen amtlichen Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführt werden,

- (1) – auf ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt hindeuten oder
- (2) – die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die Vorschriften des ökologischen Landbaus nahelegen,

so haben Sie gem. Art. 38 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 mich und die Auftrag gebende Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Sofern die Probe in einem anderen Bundesland gezogen wurde und die dort zuständige Behörde i.S.d. § 2 Abs. 1 ÖLG für Sie erkennbar ist, haben Sie zusätzlich die dort zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Nach Nr. 4 a) (3) des Bescheides gilt die gleiche Meldepflicht für Ihr Laboratorium, wenn im Rahmen der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides beschriebenen Tätigkeit Stoffe oder Erzeugnisse nachgewiesen werden, die im ökologischen Landbau nicht zugelassen sind.

Die Meldepflicht nach Nr. (3) gilt unabhängig davon, ob der Nachweis von Stoffe oder Erzeugnisse, die im ökologischen Landbau nicht zugelassen sind, einen Verstoß gegen Vorschriften des ökologischen Landbaus nahelegt. Nach Art. 29 Abs. 9 der VO (EU) 2018/848 sind die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, bis zum 31. März jeden Jahres der Kommission auf elektronischem Wege die relevanten Informationen über die im Vorjahr festgestellten Fälle einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen, einschließlich an Grenzkontrollstellen gesammelter Informationen, in Bezug auf die aufgetretene Art einer festgestellten Kontamination und insbesondere die Ursache, die Quelle und das Ausmaß der Kontamination sowie die Menge und Art der kontaminierten Erzeugnisse zu übermitteln. Diese Informationen werden von der Kommission im Rahmen des von der Kommission bereitgestellten Computersystems gesammelt und herangezogen, um die Erarbeitung bewährter Verfahren zur Vermeidung von Kontaminationen zu erleichtern (s. auch Erwägungsgrund 70 der VO (EU) 2018/848).

- b) Gem. Art. 38 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 beteiligen sich die amtlichen Laboratorien auf Verlangen des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union oder des nationalen Referenzlaboratoriums an Laborvergleichstests oder Eignungstests, die für die Analysen, Tests oder Diagnosen, die sie in ihrer Funktion als amtliche Laboratorien durchführen, organisiert werden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist das nationale Referenzlabor für o.g. zu untersuchende Substanzen. Sofern derartige Tests nicht angeboten werden, muss die Qualität der Untersuchungen durch andere Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt werden. Ich bin berechtigt, Ihnen zu Umfang und Themen der Laborvergleichstests, Eignungstests oder den anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen Vorgaben zu machen.
- c) Auf mein Ersuchen haben Sie der Öffentlichkeit die Bezeichnungen der Methoden zugänglich zu machen, die sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen verwenden (Art. 38 der VO (EU) 2017/625).
- d) Art. 38 Abs. 4 der VO (EU) 2017/625 räumt den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, vorzuschreiben, dass die amtlichen Labore zusammen mit den Ergebnissen die Methoden angeben müssen, die sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen jeweils verwendet haben. Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch. Dies gilt auch, sofern die Probe in einem anderen Bundesland gezogen wurde.

Zu Nr. 5

- a) Gem. Art. 39 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 bin ich als zuständige Behörde berechtigt, das Vorliegen der Benennungsbedingungen jederzeit unangekündigt zu überprüfen. Im Falle einer derartigen Kontrolle haben Sie mich entsprechend der Regelung des Art. 15 der VO (EU) 2017/625 zu unterstützen.
- b) Sie haben mir jährlich bis zum 20.02. einen Bericht über die im Vorjahr vorgenommenen Untersuchungen i.S.d. Nr. 1 und 2 dieses Bescheides vorzulegen. Dieser Bericht enthält

summarische Angaben zur Anzahl der Untersuchungen und der festgestellten Beanstandungen sowie ggf. eine Beschreibung von Besonderheiten im Vorjahr. Ich behalte mir vor, ein konkretes Berichtsformat zu einem späteren Zeitpunkt vorzugeben. Auf mein Ersuchen haben Sie mir auch detaillierte Aufstellungen zu übermitteln (z.B. zur Verwendung von Stoffen und Erzeugnissen, die im ökologischen Landbau nicht zugelassen sind).

- c) Mit dem Bericht nach Buchst. b) ist mir die zum Meldezeitpunkt aktuelle Liste der von Ihnen verwendeten Prüfmethode für die durch in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides benannten amtlichen Aufgaben zu übersenden.
- d) Ich behalte mir vor, die Benennungsbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Vorgaben zu ergänzen. Sofern und soweit die Benennungsbedingungen nicht mehr gegeben sind, werde ich die Benennung rückgängig machen (s. Art. 39 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625).

Zu Nr. 6

Lediglich klarstellend weise ich darauf hin, dass die Benennung als amtliches Labor keine sog. „Beleihung“ darstellt. Sie erhalten daher durch diesen Bescheid keinen Behördenstatus. Da Sie bereits über einen Behördenstatus verfügen, rechnen Sie die mit diesem Bescheid benannte Untersuchungstätigkeiten über die einschlägigen Gebühren der GOVV ab.

Zu Nr. 7

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei. Mangels einschlägigen Gebührentarifs käme allenfalls eine Gebühr nach Nr. XVIII.1 der Anlage zu § 1 GOVV in Betracht. Die Benennung Ihres Laboratoriums als amtliches Labor folgt aus der Vorgabe der KontrollVO (EU) 2017/625, amtliche Labore auch für den Bereich des ökologischen Landbaus zu benennen. An Ihrer Benennung als amtliches Labor besteht ein öffentliches Interesse, damit die erforderlichen Untersuchungen auch zukünftig durchgeführt werden können. Das öffentliche Interesse an der Gebührenerhebung hat demgegenüber zurückzustehen (§ 2 Abs. 2 NVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Mielke-Hilker